

Umwelt und Energie (uwe)

Energie, Luft und Strahlen

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

uwe@lu.ch

www.uwe.lu.ch; www.energie.lu.ch

Fragen & Antworten

Kantonales Förderprogramm Energie allgemein

V_08

Bitte beachten Sie auch die speziellen Förderbedingungen, die es zu den einzelnen Fördergegenständen (z.B. solarthermische Anlage, Holzfeuerung) gibt. Diese Förderbedingungen beantworten bereits viele Fragen.

Warum werden private Energie-Projekte mit öffentlichen Geldern gefördert?

Mit der Energiestrategie 2050 will der Bund aus der Atomenergie aussteigen und den klimaschädlichen CO₂-Ausstoss massiv reduzieren. Der Kanton Luzern trägt diese Bestrebungen mit (u. a. mit dem Planungsbericht Energie).

Die gesetzten Ziele können nur mit einem breiten Massnahmenmix erreicht werden. Im Gebäudebereich führen Neubauvorschriften zu energieeffizienten Bauten, bei denen erneuerbare Energien integriert sein müssen. Bei bestehenden Gebäuden soll die Erneuerungsquote von heute 1 auf 3 Prozent pro Jahr gesteigert werden. Dieses Ziel wird aktuell mit Förderbeiträgen verfolgt, mittelfristig soll das Fördersystem durch eine landesweite ökologische Steuerreform abgelöst werden.

Warum gibt es für verschiedene Fördergegenstände verschiedene Zuständigkeiten?

Die föderalistische Struktur der Schweiz hat auch eine „Förderlandschaft“ mit verschiedenen Akteuren (Bund, Kantone, Gemeinden und Private) zur Folge.

Die Förderung von erneuerbarem Strom (Ausnahme: Grosswasserkraft) ist Sache des Bundes (kostendeckende Einspeisevergütung: www.stiftung-kev.ch). Das Gebäudeprogramm zur Erneuerung von Gebäudeteilen ist ein Programm von Bund und Kantonen (www.dasgebaeudeprogramm.ch). Darin enthalten sind die Förderprogramme der Kantone. Darüber hinaus bieten zahlreiche Gemeinden ein auf die lokalen Begebenheiten angepasstes Förderprogramm Energie an. Auf privater Ebene sind vor allem die Mineralölgesellschaften über ihre Stiftung KliK aktiv (www.klik.ch): im Rahmen ihrer gesetzlichen Reduktionsverpflichtungen fördert die Stiftung ausgewählte CO₂-Reduktionsprojekte.

Kann das kantonale Förderprogramm mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden (z.B. mit einem kommunalen Förderprogramm oder mit dem Programm der Stiftung KLiK)?

Je nachdem. Voraussetzung für eine Kombination ist, dass die gesamte CO₂-Wirkung des geförderten Projektes dem Kanton angerechnet wird. Dies geschieht automatisch und ohne Aufwand für den Gesuchsteller.

Die Stiftung KLiK (www.klik.ch) beansprucht bei ihren geförderten Projekten ebenfalls die CO₂-Wirkung. Deswegen ist eine Förderkombination Kanton Luzern/Stiftung KLiK ausgeschlossen.

Unternehmen mit ihren Standorten, welche von der CO₂-Abgabe befreit sind (z.B. im Rahmen der EnAW), werden ebenfalls nicht gefördert.

Hingegen verzichten die meisten Gemeinden auf die CO₂-Wirkung. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde.

Wie werden die Förderprogramme finanziert?

Die KEV (kostendeckende Einspeisevergütung) finanziert sich ab 1.1.2014 aus einem Zuschlag von 0.5 Rp. pro bezogene kWh Elektrizität. Das Gebäudeprogramm und ein Teil des kantonalen Förderprogrammes werden aus der CO₂-Abgabe für Brennstoffe finanziert. Das Budget des kantonalen Förderprogrammes wird vom Kantonsrat jeweils im Dezember für das Folgejahr festgelegt. Gemeinden finanzieren ihre Förderprogramme entweder aus laufenden Budgets oder entsprechenden Fonds.

Nach welcher Logik wird gefördert?

Die Fördergegenstände tragen zu einer verstärkten Energieeffizienz und / oder zur Produktion und zum Einsatz von erneuerbaren Energien bei. Dank den Förderbeiträgen sind die entsprechenden Investitionen wirtschaftlicher, indem ein Teil der nichtamortisierbaren Kosten gedeckt wird. Allgemeines Ziel ist es, die Nutzung von fossiler Energie und den Stromverbrauch zu reduzieren.

Die Förderprogramme unterstützen freiwillige Leistungen. Was gesetzlich vorgeschrieben ist (etwa im Neubaubereich), wird nicht gefördert.

Wie sieht ein typischer Ablauf beim kantonalen Förderprogramm aus?

Der Gesuchsteller reicht vor Baubeginn des Projekts das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular mit allen benötigten Unterlagen bei der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) ein.

uwe prüft, ob das Gesuch die Förderbedingungen erfüllt, und sichert innerhalb von vier Wochen den Förderbeitrag zu. Die sog. Verfügung (Förderzusage) beinhaltet die Höhe der reservierten Fördersumme und den spätmöglichen Umsetzungszeitpunkt (18 Monate, Ausnahme: Holzfeuerungen und Anlagen zur Nutzung von Abwärme).

Spätestens zwei Monate nach Projektumsetzung reicht der Gesuchsteller uwe die Abschlussunterlagen ein. Wenn alles korrekt ist, zahlt uwe den Förderbeitrag innerhalb von sechs Wochen aus. Gewisse Anlagen werden im Rahmen von Stichproben auch kontrolliert.

Besteht ein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge?

Nein. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, bis das jährlich genehmigte Förderbudget ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage (Verfügung) festgelegte Betrag ausbezahlt. Dies gilt auch, wenn die ausgeführte Anlage grösser ist als im Gesuch angegeben. Eine kleinere Anlage führt zu einer entsprechenden Kürzung des Förderbeitrags.

Weswegen werden bloss Projekte an Gebäuden gefördert, welche über eine Baueingabe vor dem 31.12.2008 verfügen?

*Auf den 1.1.2009 hin traten weitgehende energiegelsetzliche Anforderungen in Kraft. Entsprechende Gebäude müssen seitdem von Gesetzes wegen von Beginn weg energetische Optimierungen einplanen. Beispielsweise ist der Anteil an nichterneuerbaren Energien beschränkt. Falls die Energiebezugsfläche eines bestehenden Gebäudes erweitert wird, kann die zusätzliche Fläche nicht in die Förderung miteinbezogen werden.
Die Bedingung bezieht sich bloss auf Gebäude, welche Wärme beziehen, nicht aber auf Gebäude, welche die Wärme liefern (Wärmezentrale Energieholz).
Ersatzneubauten gelten als Neubauten und werden somit nicht gefördert.*

Warum werden bereits umgesetzte Projekte nicht gefördert?

Dank Fördergeldern wird eine ökologischere (und investitionsintensivere) Lösung wirtschaftlich interessant. Wenn die Arbeiten vor der Eingabe des Fördergesuchs begonnen worden sind, ist das Projekt vermutlich wirtschaftlich. Die Mitfinanzierung mit öffentlichen Geldern würde in einem solchen Fall zu einem unerwünschten Mitnahmeeffekt führen. Es werden keine Ausnahmen gemacht.

Das Beantragen von Fördergeldern ist mit einigem Aufwand verbunden. Könnte das nicht einfacher gehen?

*Das kantonale Förderprogramm wird mit öffentlichen Geldern finanziert. Geförderte Projekte müssen deswegen den Ansprüchen genügen, die in den Förderbedingungen festgehalten sind. Je nach Fördergegenstand sehen diese auch Nebenziele vor, welche dem Umweltschutz, der Luftreinhaltung oder einer erhöhten Qualitätssicherung verpflichtet sind.
Die Dienststelle uwe ist darum bemüht, denn Aufwand für die Gesuchstellenden so klein wie möglich zu halten. Gleichzeitig steht der sorgsame Umgang mit den Fördermitteln im Zentrum.*

Was passiert, wenn ich ein unvollständiges Gesuch einreiche?

Das Gesuch wird retourniert. Aus Effizienzgründen ist es nicht möglich, unvollständige Gesuche provisorisch zu erfassen. Reichen Sie das Gesuch (diesmal vollständig) ein zweites Mal ein.

Kann ich mein Projekt bereits beginnen, auch wenn ich noch keine Förderzusage (Verfügung) erhalten habe?

Der Baubeginn nach Eintreffen des Fördergesuchs im uwe ist auf eigenes Risiko möglich. Die Überprüfung der Förderbedingungen findet dann aber nach dem Baubeginn statt. Falls die Förderbedingungen nicht erfüllt sind, erhalten Sie keinen Förderbeitrag.

Ich habe eine Förderzusage erhalten, möchte mein Projekt jedoch ändern (z.B. zusätzliche Heizungsunterstützung bei einer thermischen Solaranlage). Kann ich dies nachträglich noch geltend machen?

Falls der Baubeginn noch bevorsteht, kann das alte Gesuch zurückgezogen und ein neues, entsprechend geändertes Gesuch eingereicht werden.

Wie gehe ich vor, wenn ich mit Nachbarn zusammen ein Projekt umsetzen möchte?

Pro Projekt kann bloss ein Gesuch eingereicht werden, und zwar vom Bauherrn, bei dem die Anlage zu stehen kommt. Über die Aufteilung des Förderbeitrages müssen sich die Parteien selbst einigen.

Darf meine Heizung ein Schwimmbad versorgen?

Ein Aussen-Schwimmbad darf gemäss aktuellem kantonalem Energiegesetz (§ 13) entweder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme oder mit Solarthermie beheizt werden und kann folglich nicht an eine Heizung (inkl. Wärmeverbund) angeschlossen werden.

Die Förderung einer thermischen Solaranlage für die Beheizung einer Schwimmbadanlage ist in den spezifischen Förderbedingungen explizit ausgeschlossen, ein Aussen-Schwimmbad kann folglich nicht angeschlossen werden.

Die Kombination von §13 und der spezifischen Förderbedingungen für thermische Solaranlagen schliesst auch die Förderung von Heizungsanlagen für Hallenbäder aus.

Ist der Förderbeitrag steuerpflichtig?

Ja, der Förderbeitrag muss als Einnahme deklariert werden. uwe gibt die Informationen über ausbezahlte Beiträge an die kantonale Steuerverwaltung weiter (siehe generelle Förderbedingungen).

Wie gehe ich bei speziellen Fragen vor, für die ich weder in den Fragen & Antworten noch in den Förderbedingungen eine Antwort gefunden habe?

Wenden Sie sich bitte mit einem kurzen Beschrieb der Situation und der geplanten Anlage an die Energieberatung des Kantons Luzern: energie@umweltberatung-luzern.ch, Telefon 041 412 32 32.